

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 25. Oktober 2010

Nr. 2010/1937

### **Stüsslingen, Hauptstrasse, Eindolung Stüsslingerbach 8/106/1, Instandsetzung / Reduktion des Gemeindebeitrages**

---

#### **1. Feststellungen**

Im Sammelverpflichtungskredit für Kleinprojekte Beginn 2011 ist die Instandsetzung der Eindolung Stüsslingerbach an der Hauptstrasse in Stüsslingen vorgesehen. Die Aufwendungen belaufen sich auf ca. Fr. 2'750'000.00. An die Aufwendungen hat die Gemeinde gemäss dem gestützt auf das Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und auf die Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) erlassenen Verteilschlüssel (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003) einen Beitrag von 38.67 % oder ca. Fr. 1'063'000.00 zu leisten.

Die Gemeinde Stüsslingen stellt mit Schreiben vom 5. Oktober 2010 das Gesuch um eine höchstmögliche Reduktion des Gemeindebeitrages an die Kosten für die Instandsetzung der Bacheindolung. Sie begründet ihr Begehren damit, dass der Anteil der Kunstbauten im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gemeindegebiet überdurchschnittlich hoch sei und dass gemäss § 23 des Strassengesetzes und § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung der Regierungsrat für diesen Fall den Beitragssatz der Gemeinde reduzieren kann.

#### **2. Erwägungen**

Der Gesetzgeber hat mit den neuen, genannten Rechtsgrundlagen bei der Berechnung der Gemeindeanteile an Kantonsstrassen bewusst auf den Faktor „Finanzkraft“ verzichtet. Damit ist der indirekte Finanzausgleich aus dem Strassengesetz gestrichen worden. Indessen kann gemäss § 23 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung der Regierungsrat den Beitragssatz auf maximal die Hälfte reduzieren, wenn ausserordentlich hohe Kosten für Kunstbauten vorliegen resp. eine Gemeinde im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren hat.

Zutreffend für eine Reduktion des Beitragssatzes ist die Feststellung, dass an den Kantonsstrassen im Gebiet der Gemeinde Stüsslingen der prozentuale Anteil der Kunstbauten an der Länge der Kantonsstrassen mit 6.5 % überdurchschnittlich hoch ist.

Die Berechnung der beantragten Reduktion geht üblicherweise von folgenden Überlegungen aus: Für Anteile der Kunstbauten an den Kantonsstrassen unter 1 % ist keine Reduktion vorzusehen. Ist dieser Anteil grösser als 5 %, wird die maximale Reduktion von 50 % vorgeschlagen. Dazwischen er-

folgt eine lineare Interpolation, wobei dem Ermessen des Regierungsrates im Einzelfall Rechnung zu tragen ist.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt deshalb in Abwägung aller Interessen, für die Instandsetzung der Eindolung Stüsslingerbach den Gemeindebeitrag von 38.67 % um 50 % auf 19.335 % (ca. Fr. 531'500.00) zu reduzieren.

### 3. Beschluss

Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11), § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) und den Verteilschlüssel vom 25. Februar 2003 (RRB Nr. 2003/318) wird der Beitragssatz der Gemeinde Stüsslingen für die Instandsetzung Eindolung Stüsslingerbach (Projekt Nr. 2TK.00577) um 50 % reduziert und auf 19.335 % festgesetzt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (Ba/st)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Gemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen (Versand durch Amt für Verkehr und Tiefbau)